

15. 03. 77

Sachgebiet 2125

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3168/76 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft

EG-Dok. R/454/77 (AGRI 134) (ECO 57)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2842/76²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Abs. 4 dritter Unterabsatz und Artikel 28 Abs. 2 dritter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3168/76 des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft³⁾ tritt am 1. März 1977 in Kraft.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 327 vom 26. November 1976, S. 2

³⁾ ABl. EG Nr. L 357 vom 29. Dezember 1976, S. 16

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung ergeben haben, und die Notwendigkeit einer ausreichenden Frist für die Vorbereitung der Anwendung dieser Bestimmungen machen eine Verschiebung dieses Termins auf den 1. Mai 1977 erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Termin 1. März 1977 in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3168/76 wird durch den Termin 1. Mai 1977 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Am 21. Dezember 1976 verabschiedete der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 3168/76 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft.

Als Termin für das Inkrafttreten dieser Verordnung war der 1. März 1977 vorgesehen. Die Vorbereitung der Durchführungsbestimmungen für diese Verordnung bereitete der Kommission einige Schwierigkeiten. Deshalb kann die Verordnung mit den Durchführungsbestimmungen nicht so rechtzeitig verabschiedet werden, damit den Mitgliedstaaten der Erlaß einzelstaatlicher Anwendungsbestimmungen möglich wird.

Dieser Vorschlag sieht vor, daß der Termin des Inkrafttretens dieser Bestimmungen um zwei Monate verschoben wird.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. März 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 120/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.